

AMT FÜR FEUERSCHUTZ
DES KANTONS ST.GALLEN

AFS

St.Galler Leitfaden

zur Konzeption Feuerwehr 2015



Ostschweizer Feuerwehr Ausbildungszentrum OFA (geplant)

Ausgabe 2013

Vorbemerkungen

Im Jahr 1999 erliess die Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens in der Schweiz erstmals politisch abgestützte Zielsetzungen und Planungsgrundlagen für die Entwicklung der Feuerwehren in den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein. In 22 Grundsätzen erfasste die damalige Konzeption "Feuerwehr 2000plus" die wesentlichen Feuerwehrbelange von schweizerischem Interesse und formulierte anzustrebende Standards für die Organisation und Ausgestaltung des Feuerwehrwesens in den Kantonen. Die Zielsetzungen dieser Konzeption sind heute im Kanton St.Gallen umgesetzt.

Unterdessen wurden unter der Leitung der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) die Grundsätze von "Feuerwehr 2000plus" auf ihre Aktualität und ihre inhaltliche Bedeutung überprüft. Die Ergebnisse dieser Überarbeitung sind in der neuen **Konzeption "Feuerwehr 2015"** festgehalten. Das Regelwerk "Feuerwehr 2015" umfasst Ziele, Aufgaben und Standards, damit auch künftig leistungsfähige Feuerwehren zum Schutz der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Es formuliert zehn Grundsätze zur Ausgestaltung des Feuerwehrwesens in den Kantonen.¹

Die Konzeption "Feuerwehr 2015" bietet sowohl den Feuerwehren wie auch den politisch Verantwortlichen aller Ebenen eine Grundlage für die Weiterentwicklung der jeweils eigenen Organisation. Die Kantone und Gemeinden sind aufgefordert, die Grundsätze von "Feuerwehr 2015" im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten umzusetzen.

Der vorliegende "St.Galler Leitfaden" zur Konzeption "Feuerwehr 2015" zeigt auf, wie das Feuerwehrwesen im Kanton St.Gallen organisiert ist und enthält zusätzliche Erläuterungen und Präzisierungen zum schweizerischen Konzept aus spezifisch st.gallischer Sicht. Er konkretisiert die Postulate und Vorgaben des schweizerischen Grundlagenpapiers und soll damit die Umsetzung von "Feuerwehr 2015" im Kanton St.Gallen unterstützen. Der Leitfaden soll auch aufzeigen, wo allenfalls besonderer Handlungsbedarf besteht, und er umschreibt Möglichkeiten und Massnahmen, die angezeigt oder notwendig sind, um das Feuerwehrwesen im Kanton St.Gallen gezielt weiterzuentwickeln.

Die Ausgabe 2012 des "St.Galler Leitfadens" versucht eine erste Auslegeordnung aus heutiger Sicht vorzunehmen. Sie erhebt nicht den Anspruch, alle relevanten Themen bereits vollständig und umfassend abzuhandeln. Der Leitfaden soll vielmehr ein entwicklungsfähiges Arbeitsinstrument sein, das periodisch auf seine Aktualität hin überprüft sowie bei Bedarf rollend angepasst und gezielt ergänzt wird.

¹ Eine Zusammenfassung der Zielsetzung und der zehn Grundsätze von "Feuerwehr 2015" findet sich in der Beilage zu diesem Leitfaden. Die vollständige Broschüre "Feuerwehr 2015 - Konzeption der FKS" ist allen Verantwortlichen für das Feuerwehrwesen im Kanton St.Gallen im Jahr 2011 abgegeben worden und darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Grundsatz I: Kernaufgaben

a) Einsatzarten

Grundsätzlich werden Feuerwehreinsätze in zwei Kategorien unterteilt: Hilfeleistungen (Kernaufgaben) einerseits und Dienstleistungen andererseits.

Hilfeleistungen (Kernaufgaben):

Bei den Kernaufgaben handelt es sich um Hilfeleistungen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten, die von jeder Feuerwehr – in der Ersteinsatzphase eines Ereignisses – wahrzunehmen sind. Dazu gehören insbesondere Interventionen bei:

- Brand;
- Naturereignissen;
- Explosionen;
- Einstürzen;
- Unfällen;
- ABC-Ereignissen.

Die Bezeichnung Kernaufgabe bedeutet jedoch *nicht*, dass jede Ortsfeuerwehr im Kanton St.Gallen jede der aufgeführten Aufgaben vollständig selber erfüllen muss. Es kann sein, dass bestimmte Aufgaben zweckmässigerweise interkommunal, regional, kantonal, interkantonal oder sogar international geregelt werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Personenrettung auf Strassen;
- Einsatz auf Bahnanlagen;
- Beurteilung der Gebäudestatik;
- Grosstierrettung;
- Strahlenwehr (A-Ereignisse);
- Biologische Einsätze (B-Ereignisse);
- Chemiewehr (C-Ereignisse);
- Umpumpen von Flüssiggas;
- Ölwehr auf Gewässern;
- Hubrettungsfahrzeuge (Lösch- und Rettungsfahrzeuge);

Massnahme (AFS): Die sogenannte Trümmerrettung (Hilfeleistung bei Einstürzen) soll unter der Federführung des AFS konzeptionell aufgearbeitet werden.

Dienstleistungen gegenüber Blaulichtpartnern:

Bei Bedarf erbringen die Feuerwehren besondere Dienstleistungen gegenüber den andern Blaulichtpartnern. Dazu gehören:

- Sanitätszüge (Spitalregionen);
- First Responder.

Empfehlung (Gemeinden):

Den Betreibergemeinden von Sanitätszügen und First Responder wird empfohlen, mit den Spitalverbunden entsprechende Dienstleistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Übrige Dienstleistungen:

Die Gemeinden können den Feuerwehren über die Kernaufgabe hinaus reichende Aufgaben (z.B. Ordnungsdienst, allgemeine Unterstützungsaufgaben, spezielle Dienstleitungen) übertragen. Dabei sollen jedoch folgenden Prinzipien beachtet werden:

Empfehlungen (Gemeinden):

- Um das durch die Kernaufgabe definierte Profil der Feuerwehren nicht zu verwischen, ist darauf zu achten, dass den Feuerwehren andere Aufgaben nur mit äusserster Zurückhaltung übertragen werden, insbesondere dann, wenn solche Dienstleistungen durch Private oder andere Verwaltungsstellen ebenso gut erbracht werden können.
- Die Feuerwehren sollen nur für Einsätze in der akuten Gefahrenabwehr (Intervention) herangezogen werden.
- Um die hohe Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Angehörigen nicht zu missbrauchen, sollen sie nicht zur Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Gemeinde herangezogen werden, etwa für reguläre Unterhaltsarbeiten oder für den Winterdienst auf Strassen.
- Die Feuerwehren sollen nicht zur Instandstellung nach einem Grossereignis eingesetzt werden, damit ihre ständige Einsatzbereitschaft als Ersteinsatzformation gesichert bleibt.

b) Kostentragung

Die Feuerwehr ist primär auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt und deshalb in der eigenen Gemeinde einzusetzen. Für bestimmte Aufgaben kann jedoch aufgrund einer Vereinbarung im Sinne von Art. 2 Abs.1 des Gesetzes über den Feuerschutz (abgekürzt: FSG) ein erweitertes, zugeordnetes Einsatzgebiet gelten. Ein erweitertes Einsatzgebiet besteht auch, wenn eine Gemeindefeuerwehr Stützpunktaufgaben wahrnimmt (vgl. Art. 33bis FSG). In diesen Fällen hält sich das Einsatzgebiet regelmässig nicht an die Gemeindegrenzen.

In Bezug auf die Frage, wer welche Kosten zu tragen hat, unterscheidet man beim erweiterten Aufgabenkreis der Feuerwehr zwischen Hilfeleistungen, Dienstleistungen und Leistungen im Rahmen der Schadenverhütung und -begrenzung. Sodann ist bei den Hilfeleistungen auch zu differenzieren zwischen eigentlichen Feuerwehreinsätzen für Ereignisse, wie sie vom Gesetz über die Gebäudeversicherung erfasst sind, und Einsätzen für andere Ereignisse zum Schutz der Umwelt, für welche das Verursacherprinzip gilt. Die Regelung der Kostentragung ergibt sich aus den Art. 46ff FSG.

Art. 46 regelt das finanzielle Verhältnis *zwischen* den beteiligten *Gemeinden*, wenn Feuerwehreinsätze über die Gemeindegrenzen hinaus erfolgen. Nachbarschaftliche Hilfeleistungen in Einzelfällen werden in der Regel unentgeltlich erbracht, also nicht gegenseitig verrechnet. Erwachsen einer Feuerwehr, welche Nachbarschaftshilfe leistet, aufgrund der Umstände jedoch besonderes hohe Materialkosten (z.B. wenn praktisch das gesamte Schlauchmaterial unbrauchbar wird oder wenn grosse Schaummengen - mehr als 500 kg - eingesetzt werden mussten), so kann sie diese in Rechnung stellen (Art. 46 Abs. 1 zweiter Satz FSG). Normale Materialkosten, so der Ersatz eines einzelnen Schlauches, werden von der Entschädigungspflicht nicht erfasst. Eine regelmässige Beanspruchung nachbarlicher Hilfe sollte jedoch durch Vereinbarung geregelt werden.

Abs. 2 statuiert eine Entschädigungspflicht in Fällen, in denen Aufgaben generell von einer anderen Feuerwehr wahrgenommen werden und deshalb die eigene Feuerwehr entlastet wird. Da sich die Feuerwehr der anderen Gemeinde mannschafts- und ausrüstungsmässig für den erweiterten Aufgabenkreis einrichten muss, ist eine Abgeltung durch die entlastete Gemeinde gerechtfertigt. Dabei hat es selbstverständlich nicht die Meinung, dass besondere Ausrüstungen und Investitionen, die durch die Sonderfinanzierung der Stützpunkte gedeckt wurden (vgl. Art. 33bis FSG), oder Kosten, die im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 FSG abgegolten werden, nochmals durch die Ge-

meinde, auf deren Gebiet die Hilfe geleistet wurde, zu ersetzen sind. Es geht bei Art. 46 Abs.2 in erster Linie um die eigentlichen Einsatzkosten, vermehrt durch einen Anteil für Gemeinkosten (d.h. für Kosten, die nicht unmittelbar zuzurechnen sind, wie etwa Miete, Auslagen für Energie oder feste Entschädigungen für Kaderpersonal oder Sonderfunktionen).

Art. 46bis FSG regelt, in welchen Fällen Einsatzkosten der Feuerwehr *dem Privaten*, dem Hilfe geleistet wurde, *überwälzt* werden können. Es gilt der Grundsatz, dass eigentliche Hilfeleistungen unentgeltlich sind. Mit der Ordnung wird an die alte Tradition der Feuerwehr angeknüpft, die dem Humangedanken verpflichtet ist: Gerät eine Person in Not, so hat die Feuerwehr ihr beizustehen, und die Rettung bleibt kostenlos.

Kostenpflichtig sind hingegen:

- Leistungen, die der Schadenverhütung und -begrenzung dienen, insbesondere Sicherungs- und Behebungsmassnahmen aufgrund der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung (z.B. Schutz vor Verunreinigung von Gewässern);
- Einsätze infolge eines vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Fehlalarms (auf leichtfahrlässig verursachte Fehlalarme darf diese Kostenpflicht aber nicht ausgeweitet werden).

Ebenso kostenpflichtig sind Dienstleistungen, die nicht zu den Kernaufgaben (Hilfeleistungen) der Feuerwehr gehören, sowie Aufwendungen für die Kontrolle von Messanlagen oder die Bereitstellung des Anschlusses von Brandmelde- und Löschanlagen an die Einsatzzentrale (Art. 46quater und 46quinquies).

Kosten aus Einsätzen der Feuerwehr bei Bränden, welche die Armee verursachte, werden vom Bund übernommen.

Die gegenüber Dritten verrechenbaren Einsätze sind unter Kdt 1.02 aufgelistet und geben Hinweis auf den anwendbaren Tarif.

Massnahme (AFS): Die geltende Tarifordnung soll überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Grundsatz II: Organisation

a) Gemeinden

Der öffentliche Feuerschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den politischen Gemeinden, soweit er nach dem Gesetz über den Feuerschutz (FSG, sGS 871.1) nicht Sache des Kantons ist. Für die gesetzeskonforme und zweckmässige Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr sind somit in erster Linie die Gemeinden zuständig. Zwei oder mehrere Gemeinden können vereinbaren, Aufgaben des Feuerschutzes bzw. der Feuerwehr gemeinsam zu erfüllen.

Materielle Ausstattung der Feuerwehren:

Jede politische Gemeinde hat eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten. Die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen und Gebäulichkeiten sind der Gemeindefeuerwehr zur Verfügung zu stellen (Art. 31 und Art. 32 FSG, sowie Art. 93 bis Art. 102 VVzFSG). Als Grundlage für Fahrzeugbeschaffungen dient das „Handbuch Feuerwehrfahrzeuge“. Für Depotbauten ist die „Technische Richtlinie“ massgebend.

Bündelung von Ressourcen:

Für die Beschaffung, den Unterhalt und den Einsatz besonders kostspieliger oder spezieller Geräte kann sich eine überkommunale Zusammenarbeit aufdrängen. Dies ermöglicht es, Kosten zu sparen (Effizienz) oder bei vertretbaren Mehrkosten die Einsatzwirksamkeit zu erhöhen. Solche Kooperationen sind unter den Gemeinden abzusprechen (Beispiel: Leiternkonzept).

Massnahme (AFS): Klärung Bedarf und Standorte für mobile Grossventilatoren (MGV).

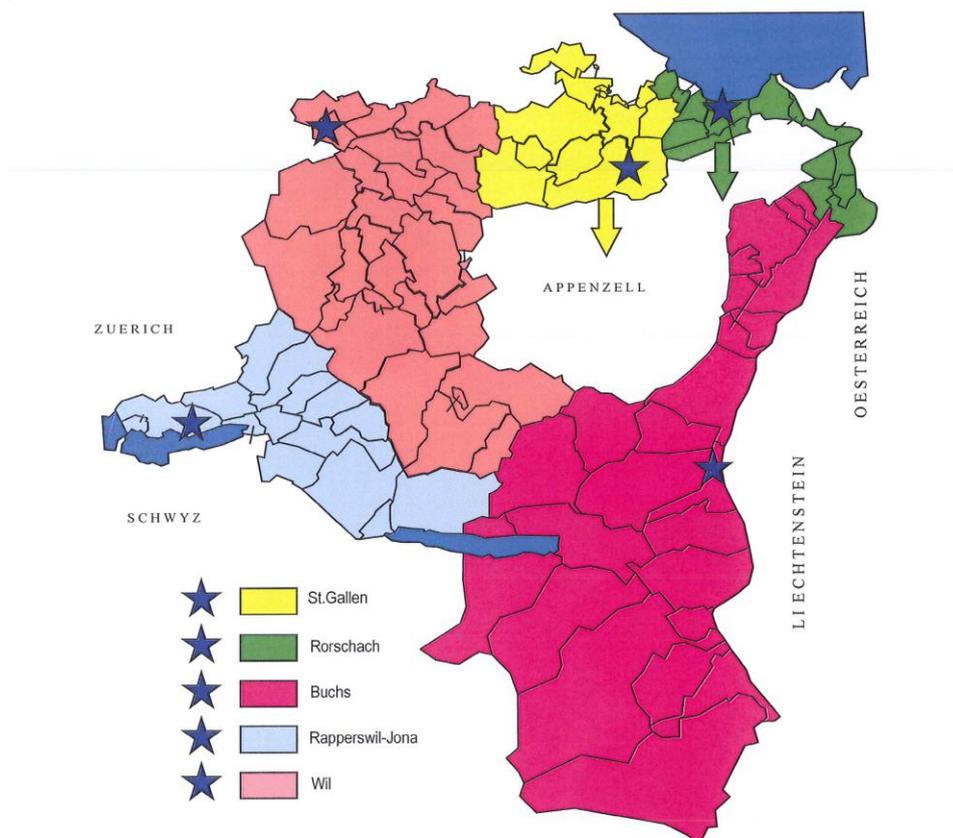
b) Stützpunktregelungen

Die Regierung kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben regionale Stützpunkte bilden, insbesondere:

- a) Gemeindefeuerwehren als Stützpunkte ausgestalten;
- b) Gemeindefeuerwehren zu Stützpunkten zusammenlegen.

Sie regelt durch Verordnung insbesondere Einsatz, Organisation, Aufgaben, Ausrüstung und Entschädigungen. Sie setzt nach Anhören der politischen Gemeinden die Kostenanteile fest (Art. 33bis FSG).

Gestützt auf diese gesetzliche Ordnung hat die Regierung im Jahr 1992 ein Regime für die Chemiewehr (Chemiewehrstützpunkte) erlassen.



Massnahme (AFS): Mit der Einführung der Störfallverordnung hat sich das Gefahrenpotenzial erheblich verringert und verlangt nach einer Anpassung und Neuausrichtung des geltenden Chemiewehrstützpunkt-Konzepts. Ein neues Chemiewehrkonzept ist in Arbeit.

c) Betriebsfeuerwehren

Grössere Betriebe können vom kantonalen Amt für Feuerschutz verpflichtet werden, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren aufzustellen, zu unterhalten und mit den erforderlichen Einsatzmitteln und Einsatzgeräten auszustatten. Die Betriebsfeuerwehren unterstehen dem Kommandanten der zuständigen Gemeindefeuerwehr (Art. 33 FSG).

d) Kantonales Amt für Feuerschutz (Feuerwehrinspektorat)

Die dem Staat (Kanton) obliegenden Aufgaben des öffentlichen Feuerschutzes besorgt unter Aufsicht des zuständigen Departementes das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS). Dieses ist der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen angegliedert.

Das kantonale Amt für Feuerschutz bzw. das Feuerwehrinspektorat:

- überwacht den Vollzug der Feuerschutzvorschriften;
- wirkt koordinierend durch Bereitstellung von konzeptionellen Grundlagen und Hilfsmitteln sowie durch Beratung der für die Feuerwehr zuständigen Stellen auf Ebene der Gemeinden;
- kann nachgelagerten Organen und den für die Feuerwehr zuständigen Stellen auf Ebene der Gemeinden Weisungen erteilen;
- sorgt für Aus- und Weiterbildung der AdF, insbesondere der Feuerwehr-Kader und der Spezialisten der Feuerwehr, soweit dafür nicht die Gemeinden selber zuständig sind;
- kann Fachberater der regionalen Stützpunkte bestellen und sie zuweisen.

Wo gemeinsame Berührungspunkte bestehen, arbeitet das AFS mit den übrigen für den Bevölkerungsschutz zuständigen Stellen (Polizei, Sanität, Zivilschutz) zusammen. Dem AFS obliegt auch die Interessenvertretung der Feuerwehr gegenüber internationalen, nationalen, interkantonalen und kantonalen Stellen.

e) Interkantonale und Internationale Zusammenarbeit

Interkantonale Zusammenarbeit:

Der Kanton St.Gallen arbeitet hauptsächlich im Bereich der Ausbildung mit den Nachbarkantonen und dem Fürstentum Liechtenstein eng zusammen. Die Ostschweizer Feuerwehrinspektorenkonferenz koordiniert die Ausbildung für Angehörige der Feuerwehren (AdF) aus allen acht Ostschweizer Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein und bietet unter Federführung des durchführenden Kantons gemeinsame Kurse an, hauptsächlich solche für die Ausbildung von Kader und Spezialisten.

Die Kantone Thurgau, Appenzell AR, Appenzell IR und St.Gallen planen überdies ein gemeinsames Ostschweizer Feuerwehr Ausbildungszentrum OFA in Bernhardzell.

Im Bereich der AB-Einsätze (inkl. Umpumpen von Flüssiggasen) haben alle acht Ostschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein mit Schutz & Rettung Zürich sowie dem AWEL des Kantons Zürich eine Vereinbarung über den Einsatz bei atomaren und biologischen Störfällen getroffen. Der Ersteinsatz (Rettung und Absperren) verbleibt jedoch bei den Ortsfeuerwehren.

Internationale Gewässerschutz Kommission Bodensee IGKB:

Das Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960 verpflichtet die Länder und Kantone im Einzugsgebiet, die von der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) empfohlenen, ihr Gebiet betreffenden Gewässerschutzmassnahmen sorgfältig zu erwägen und sie nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechtes durchzusetzen. Dazu gehört die Sicherstellung der Schadenwehr im Ereignisfall (z.B. durch den Seestützpunkt Rorschach).



See-Stp Rorschach

(Foto AFS)

f) *Kontaktpflege zwischen AFS und KfV sowie mit den politischen Behörden der Gemeinden*

Es finden regelmässige Zusammenkünfte mit den Vorstandsmitglieder des Kantonal Feuerwehr Verbandes (KfV) statt. Sie dienen hauptsächlich zur:

- gegenseitigen Information über Aktuelles aus dem eigenen Umfeld (laufende Aktivitäten, Vorkommnisse, Entscheide), soweit von allgemeinem Interesse und grundsätzlicher Bedeutung (strategische Relevanz) oder soweit für den Partner aus anderen Gründen von besonderem Interesse;
- gegenseitigen Information über geplante Vorhaben und Aktivitäten von grundsätzlicher Bedeutung;
- Stellungnahme zu Anliegen, die von der anderen Seite früher eingebracht wurden;
- Ausblick auf bevorstehende Kurse und Sitzungen auf der politischen und der operativen Ebene (Kontaktgruppe VSGP bzw. Kommandanten-Wbk und Instruktor-Wbk);
- Pflege des allgemeinen Gedankenaustauschs.

Auf politischer Ebene finden regelmässige Zusammenkünfte zwischen dem AFS und dem Kontaktgremium der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) statt. Inhalt dieser Besprechungen bilden hauptsächlich:

- gegenseitige Information über aktuelle Sachverhalte und geplante Vorhaben von politisch-strategischer Relevanz;
- Besprechung von aktuellen Fragen und Problemen (inkl. spezieller Anliegen);
- Anhörung der Vertreter der Gemeinden zu geplanten Vorhaben und Neuerungen von politisch-strategischer Relevanz.

Grundsatz III: Milizsystem

Die Organisation des Feuerwehrwesens beruht im Kanton St.Gallen – entsprechend dem Grundsatz III von „Feuerwehr 2015“ – auf dem Prinzip der Milizfeuerwehr. Es leisten zurzeit (Stand 2012) im ganzen Kanton rund 4'700 Feuerwehrangehörige in Milizformationen ihren Dienst. Über 99 Prozent

der AdF sind somit in Milizorganisationen eingeteilt. Die Berufsfeuerwehr St.Gallen (mit rund 40 AdF) bildet eine sachlich gerechtfertigte Ausnahme.

Empfehlungen (Gemeinden):

- Das Milizsystem ist hauptsächlich auch für Führungskräfte anspruchsvoll. Um die Belastung insbesondere der Kommandanten in Grenzen zu halten, sind grosse Milizorganisationen darauf angewiesen, dass die Kommandanten durch die Gemeinde im administrativen Bereich so gut wie möglich entlastet werden.
- Des Weiteren ist anzustreben, dass Gemeindeangestellte, vorab aus dem handwerklichen Bereich, auch in der gemeindeeigenen Feuerwehr Dienst leisten. Ungeachtet ihres Wohnortes, stehen sie so tagsüber für Einsätze in der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung und tragen zur Sicherstellung der Soll-Bestände bei.
- Den Gemeinden obliegt die Prüfung allfällige Anreizsysteme für diejenigen Arbeitgeber, die Feuerwehrangehörige der Ortsfeuerwehr beschäftigen und diese während der Arbeitszeit für Feuerwehrereinsätze „freistellen“.

Massnahme (KFV): Der KFV erarbeitet Vorschläge zuhanden der Gemeinden, wie sie die Feuerwehrkader administrativ entlasten können.

Grundsatz IV: Dienstpflicht

a) Regelung der Dienstpflicht im Kanton St.Gallen

Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehropflichtig. Sie erfüllen die Feuerwehropflicht, indem sie:

- Feuerwehrodienst in der Gemeinde, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einem Stützpunkt leisten;
- eine Feuerwehroabgabe entrichten.

Die örtliche Feuerschutzkommission bestimmt, wer dienst- und wer abgabepflichtig ist. Sie berücksichtigt die beruflichen und persönlichen Verhältnisse (Art. 34 FSG). Der Feuerwehrodienst ist in primär in der Wohngemeinde zu erfüllen.

Die Feuerwehropflicht besteht vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr.

Der Gemeinderat kann Personen ab dem vollendeten 18. und bis zum vollendeten 55. Altersjahr zum Feuerwehrodienst verpflichten. Die Voraussetzungen dafür sind in der Vollzugsverordnung (Art. 65a VVzFSG) festgelegt.

Die politische Gemeinde kann durch Reglement bestimmte Personengruppen im Interesse der Öffentlichkeit von der Dienstpflicht befreien (z.B. Mitglieder der Seerettung, Mitglieder der alpinen Rettung usw.).

Sollbestände der Ortsfeuerwehren. Die Sollbestände der Ortsfeuerwehren richten sich nach der Planungshilfe Konzeption Feuerwehr 2000plus unter Berücksichtigung der Kriterien: Einwohnerzahl, Versicherungswert, Elementargefahren, Technologische Risiken, spezielle Objekte, Topografie, Verkehrswege und kantonaler Besonderheiten. Die Sollbestände sollen regelmässig überprüft werden. Das elektronische Berechnungstool ist auf der Homepage der GVA aufgeschaltet.

Das Ersteinsatzelement umfasst, abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten, in der Regel 20 bis 25 Personen.

Empfehlung (Gemeinden):

Wohn- und Arbeitsort von Feuerwehrangehörigen sind heute häufig nicht mehr identisch. Das erschwert den Gemeinden zum Teil, die Sollbestände auch während des Tages sicherzustellen. Diese

Problematik kann entschärft werden, wenn die zuständigen Feuerschutzkommissionen die zusätzliche oder ausschliessliche Dienstleistung in der Gemeindefeuerwehr des Arbeitgebers zulassen.

b) Entschädigung des Feuerwehrdienstes

Die Bereitschaft der Arbeitgeber, Kaderleute und Spezialisten für kantonale Feuerwehrkurse während der Arbeitszeit freizustellen, ist nicht immer besonders gross. Es kommt hinzu, dass sich unterschiedliche Entschädigungsansätze der Gemeinden individuell auf die Teilnahmebereitschaft auswirken. Das Feuerwehrkader und die Spezialisten müssen indessen vor ihrer Beförderung die entsprechenden kantonalen Kurse absolviert haben. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, den Kursteilnehmern für den Verdienstaufschlag eine angemessene Soldzulage zu gewähren und ihnen die Spesen zu vergüten.

Die Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) hat ein Anreizsystem geschaffen, um auf eine einheitliche Entschädigungsregelung für Teilnehmer kantonalen Kurse hinzuwirken. Seit 2001 leistet sie ein anteiliges Taggeld von Fr. 120.– je Kurstag in der Erwartung, dass die Gemeinden einen ergänzenden, mindestens gleich hohen Beitrag ausrichten.

Empfehlung (KFV):

Der Kantonal Feuerwehr Verband (KFV) erarbeitet in regelmässigen Abständen einheitliche Empfehlungen für Funktions- und Soldentschädigungen im Feuerwehrdienst.

Grundsatz V: Feuerwehr-Dienst

Rekrutierung:

Die Rekrutierung des Nachwuchses ist eine der wichtigsten Aufgaben des Kadern, insbesondere der Kommandanten. Eine mögliche Plattform für eine wirkungsvolle Rekrutierung bietet sich in einem terminlich abgestimmten „Feuerwehrtag“, mit dem der gesamten Bevölkerung die Leistungsfähigkeit und vor allem auch die spannende und abwechslungsreiche Aufgabe eines Feuerwehrangehörigen aufgezeigt wird. Ergänzend könnte eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit dem Kantonal Feuerwehrverband hilfreich sein.

Empfehlungen (Gemeinden):

- Massnahmen bei eventuellen Rekrutierungs- oder Bestandesproblemen sollten nach Möglichkeit kantonal (KFV) oder regional (RFV) koordiniert sein (Multiplikationseffekt).
- Wie bereits im Zusammenhang mit Grundsatz III postuliert, sollen Gemeindeangestellte, vor allem solche im handwerklichen Bereich, ermuntert werden, Feuerwehrdienst zu leisten.
- Eine wirksame Möglichkeit zur Wertschätzung der AdF und zur Erhöhung der Attraktivität des Feuerwehrdienstes ist, wenn die Gemeinde ihren AdF spezielle Vergünstigungen gewährt (z.B. Gratiseintritt in gemeindeeigene Sportstätten oder für Fitnesszentren zur körperlichen Ertüchtigung).

Massnahme (KFV): Der KFV erarbeitet einen Katalog mit Vorschlägen für Rekrutierungsmassnahmen.

Aufklärung und Sensibilisierung der Arbeitgeber:

Viele Arbeitgeber vermögen die Vorteile, die sich für sie selber ergeben, wenn sie eigenen Mitarbeitenden den Feuerwehrdienst ermöglichen, nicht richtig einschätzen. Sie haben dann häufig kein Verständnis, wenn jemand während der Arbeitszeit zu einem Einsatz aufgeboden wird oder einen

mehrtägigen Ausbildungskurs absolvieren muss. Deshalb ist es wichtig, dass Arbeitgeber über die tatsächlichen Rahmenbedingungen und Vorteile des Feuerwehrdienstes aufgeklärt werden.

Empfehlungen (Kommandanten):

- Die Kommandos sollen zuhanden der Arbeitgeber ein Argumentarium aufarbeiten, welches die Vorteile einer Zurverfügungstellung der Mitarbeiter zugunsten der Feuerwehr unterstreicht.
- Mittels einer Statistik über Feuerwehreinsätze kann den Arbeitgebern zudem aufgezeigt werden, dass sich die Belastung durch Feuerwehreinsätze (Abwesenheit während der Arbeitszeit) in engen Grenzen hält.
- Die Aufklärung über die Feuerwehrausbildung soll dem Arbeitgeber aufzeigen, welcher Nutzen für die Firma durch ausgebildete Feuerwehrangehörige (z.B. in Erster Hilfe, Brandverhütung und Brandbekämpfung) entsteht.

Massnahme (KFV): Der KFV erarbeitet mit Unterstützung des AFS ein Musterargumentarium zu Händen der Kommandanten.

Jugendfeuerwehr:

Eine Jugendfeuerwehr kann ein wertvolles Instrument zur Nachwuchsförderung sein. Um dieses Ziel zu erreichen, achten Jugendfeuerwehr-Verantwortliche darauf, dass junge Leute:

- in der JFW ihre eigene Persönlichkeit bewusst kennen lernen;
- bei JFW-Anlässen Teamgeist und Feuerwehrgemeinschaft erfahren und spüren;
- Verantwortung für sich, Kameraden, Umwelt und Material übernehmen;
- sich mehrheitlich körperlich in der freien Natur betätigen;
- im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten lernen und handwerkliches Geschick entwickeln.

Positive Erfahrungen in der JFW sollen die Angehörigen der JFW animieren, bei Erreichung der Altersgrenze in die aktive Feuerwehr einzutreten (Nachwuchsförderung).

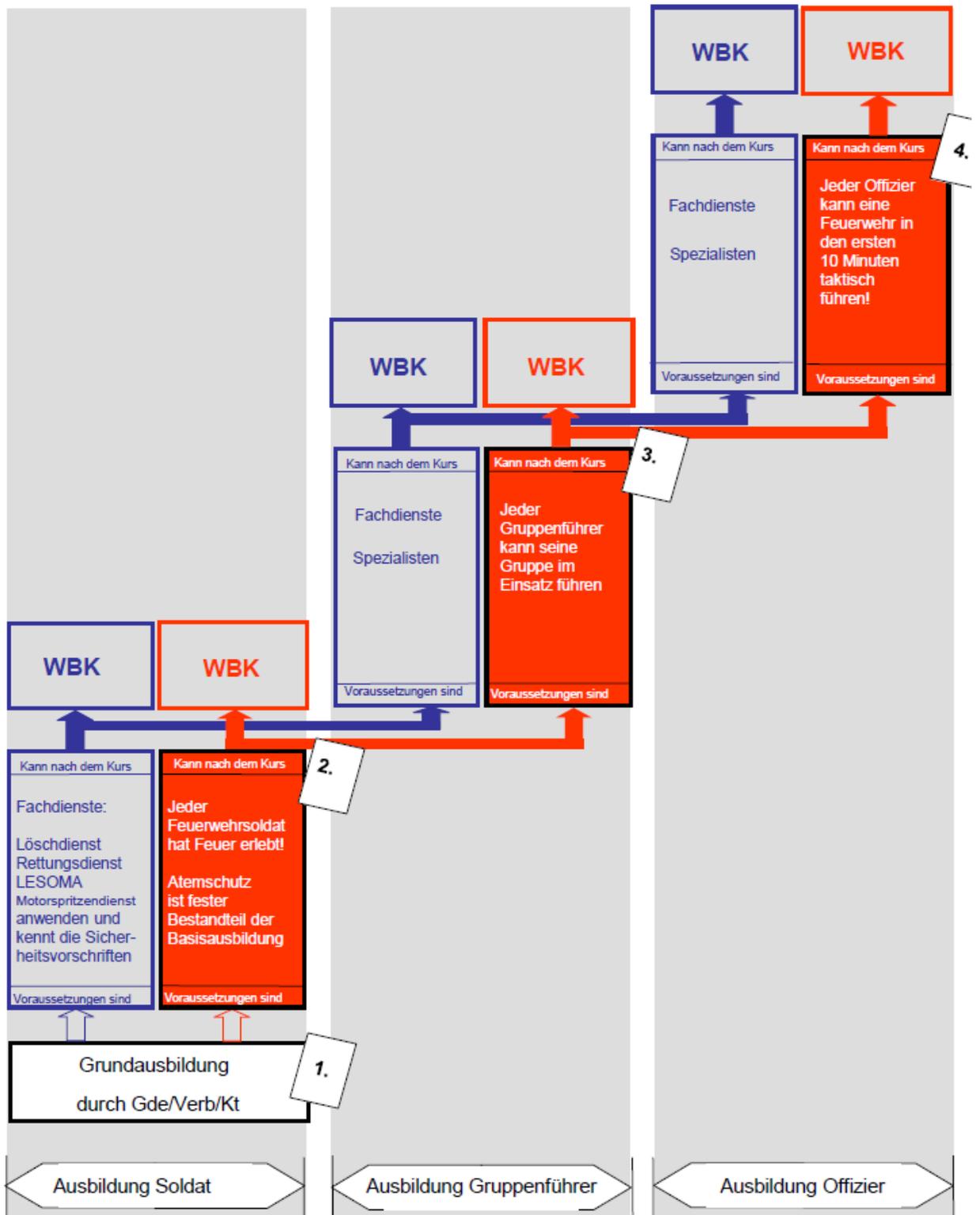
Grundsatz VI: Ausbildung

a) Zuständigkeit Kanton

Der Kanton, vertreten durch das AFS bzw. das kantonale Feuerwehriinspektorat, ist zuständig für die Aus- und gezielte Weiterbildung der Feuerwehr-Kader und der Spezialisten. Zu diesem Zweck führt das AFS jährlich entsprechende Ausbildungskurse durch. Grundlagen dieser Ausbildungen bilden gesamtschweizerische, einheitliche Reglemente der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) sowie Richtlinien und Weisungen des Amtes für Feuerschutz.

Das Konzept für die Ausbildung der Feuerwehren ist unter den Ostschweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein abgestimmt. Es basiert auf dem Grundsatz der modularen Stammbildung. Diese sieht wie folgt aus:

Modulare Stammausbildung



b) Zuständigkeit Gemeinde

Die Gemeinden sind zuständig für die Grundausbildung der AdF und für die Durchführung von praktischen Feuerwehrübungen. Zur Grundausbildung (erste Stufe der modularen Stammbildung) gehören die Einführungskurse in Sachen Löschdienst, Rettungsdienst und Atemschutz. Die Gemeinden stützen sich für diese Kurse sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen, jährlichen Weiterbildungskurse für Unteroffiziere und Offiziere auf die Kursangebote der Feuerwehr-Regionalverbände ab. Die GVA subventioniert diese Kurse im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden durch Übernahme der Kosten für das Lehrpersonal und das Material.

Empfehlung (GVA):

Anstelle der heutigen Mitfinanzierung der Kurse der Regionalverbände soll die GVA ihren Subventionsanteil über eine jährliche Pauschale direkt den Gemeinden zukommen lassen.

c) Instruktorenausbildung im Speziellen

Eine nachhaltige Ausbildung der Feuerwehrangehörigen aller Stufen setzt geeignetes Instruktionspersonal voraus. Die Ausbildung zum anerkannten Feuerwehrinstructor ist schweizweit harmonisiert und wird durch die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) gesteuert.

Zulassungsbedingungen zur schweizerischen Instruktorenausbildung sind:

- Alter zwischen 25 und 38 Jahre (nach kantonalen Vorgaben);
- gute gesundheitliche Verfassung;
- der Anwärter oder die Anwärterin muss dem Amt für Feuerschutz nach der abgeschlossenen Instruktorenausbildung mindestens 10 Jahre als Instruktor zur Verfügung stehen;
- Einverständnis des Arbeitgebers über die mit der Instruktion verbundenen Abwesenheiten;
- aktive Tätigkeit und Einteilung in einer Feuerwehr mit vertieften Fachkenntnissen in Brandbekämpfung und Rettungsdienst;
- ausgebildeter, praktizierender Feuerwehrkader mit Einsatzerfahrung oder gleichwertige Tätigkeit in der Berufsfeuerwehr, die der Offiziersausbildung entspricht;
- praktische Erfahrung als Einsatzleiter(in) in verschiedenartigen Einsätzen;
- Verpflichtung zur regelmässigen persönlichen Aus- und Weiterbildung;
- Verfügbarkeit als Feuerwehrinstructor(in) (pro Jahr 10 Tage).

Die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs sowie anhand von theoretischen Prüfungsarbeiten (schriftlicher Test über Fachkenntnisse, Kurzvortrag und Aufsatz). In diesem Eignungsverfahren werden geprüft:

- die Selbst- und Sozialkompetenzen;
- die didaktischen und methodischen Fähigkeiten;
- die Fachkompetenzen in der Brandbekämpfung und im Rettungsdienst.

Die Vorgaben zur Selektion der Instruktorenanwärter sind gesamtschweizerisch einheitlich nach Manual A der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) geregelt. Weder im Kanton St.Gallen noch gesamtschweizerisch bestehen Kontingente für die Instruktorenausbildung.

Die Ausbildung zum schweizerischen Feuerwehrinstructor beinhaltet:

- Basiskurs;
- Kurs Einsatzführung;
- Fach- und Spezialistenkurse.

Empfehlung (Kommandanten):

Jede Ortsfeuerwehr ist aktiv bemüht, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Instruktorenausbildung zu motivieren.

Grundsatz VII: Alarmierung

Im Kanton St.Gallen gelten tiefere Richtzeiten als in der Konzeption „Feuerwehr 2015“ vorgegeben. Die Vorgabe der KNZ für die Aufgebotszeit beträgt aktuell 105 Sekunden (gemäss „Feuerwehr 2015“ 180 Sekunden).

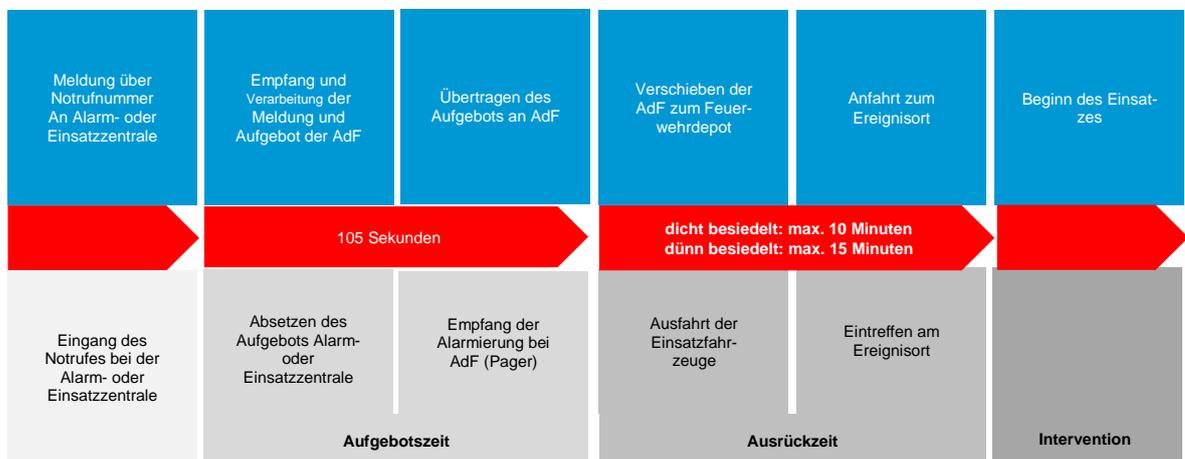
Die KNZ verfügt über drei unabhängige Rückfallebenen bzw. Systeme und erfüllt die geforderte Redundanz.

Alarmierung der AdF:

Die Kantone St.Gallen (GVA) und Zürich (GVZ) betreiben zur Alarmierung der Feuerwehren gemeinsam und auf eigene Kosten das Interkantonale Alarmierungsnetz SIKAN. Mit der Inbetriebnahme des Netzes SIKAN im Jahre 2000 wurde gleichzeitig die Redundanz auf den Empfangsgeräten (Pagern) sichergestellt.

Parallel zur dualen Pageralarmierung steht es den Feuerwehren im Kanton St.Gallen frei, zusätzlich über das Telefon-Festnetz und/oder Mobilnetz zu alarmieren.

Die Betriebskommission der Kantonalen Notrufzentrale KNZ hat sich jüngst für die Einführung eines Systems zur Qualitätssicherung ausgesprochen und einen diesbezüglichen, externen Auftrag erteilt.



Grundsatz VIII: Richtzeiten für Einsätze

a) Allgemeiner Grundsatz

Die gesamtschweizerischen Richtzeiten gemäss „Feuerwehr 2015“ sind in der Einsatzplanung zu 100 Prozent zu erreichen. Es gilt folgender Alarmstufenplan:

Alst	Ereignis	Aufgebot	Alarmsysteme Bemerkungen
0	Rückfrage Anfrage Bagatellfälle kleine technische Hilfe	Kdo Gr 3 – 6	Pager
1	Rauch kleines Feuer kleines Chemieereignis	Ersteinsatzelement inkl. Alst 0 20 – 25	Pager Telefon
2	starker Rauch volles Feuer Tankwagenunfall	zusätzliche Einsatzkräfte inkl. Alst 1 evtl. Nachbarschaftshilfe	Pager Telefon nur bei kleinen Feuerwehren
3	Feuer in Hotel, Spital, Heim, Warenhaus	Alst 2 1 Nachbar-FW (Alst 1-2) Nachbar 1 ev. Nachbar 2	Pager Telefon
4	Altstadt-, Industriebrand, grosser Verkehrsunfall grosser Chemieunfall	Alst 2 2 Nachbar-FW (Alst 1-2) Nachbar 1 Nachbar 2	Pager Telefon
5	Unwetter Überschwemmung Sturmschäden	ganze eigene Feuerwehr (ohne Nachbar)	Pager Telefon

Das Ersteinsatzelement besteht grundsätzlich aus 20 – 25 AdF. In der ersten Einsatzphase (10 Minuten), müssen mindestens acht AdF für die Erstintervention zur Verfügung stehen. Bei diesem personellen Umfang wird vorausgesetzt, dass beim Einsatz des Ersteinsatzelementes zum Innenangriff weitere Kräfte (z.B. für das Stellen eines Sicherheitstrupps) bereits alarmiert sind.

b) Abgrenzung zwischen dicht und dünn besiedelten Gebieten

Die Begriffe *überwiegend dicht besiedelt* beziehungsweise *überwiegend dünn besiedelt* sind als Sammelbegriffe für eine Vielzahl einsatzrelevanter Faktoren zu verstehen.

Merkmale einer dichten Besiedlung im Sinne von Grundsatz VIII sind:

- geschlossene Bauweise, beispielsweise Häuserzeilen, grosse Gebäudekomplexe, Altstadtviertel mit engen Gassen;
- begrenzte Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr, zum Beispiel Häuserkarres;
- überwiegend hohe und/oder weitläufige Gebäude und/oder Gebäude mit hoher Personenkonzentration, beispielsweise Verwaltungsgebäude, Einkaufszentren, Veranstaltungssäle usw.;
- hohe Verkehrsdichte, begrenzte Interventionsflächen für die Einsatzkräfte, zum Beispiel infolge dicht beparkter Strassen.

Merkmale einer dünnen Besiedlung im Sinne von Grundsatz VIII sind:

- offene Bauweise mit überwiegend freistehenden Gebäuden, die von mehreren Seiten zugänglich sind und/oder Gebäude mit geringer Personenkonzentration;
- grosse Interventionsflächen für die Einsatzkräfte (vor dem Gebäude oder rund um die Gebäude), die einen raschen Einsatz erlauben.

Die Einstufung in dicht beziehungsweise dünn besiedelte Gebiete sollte nicht aufgrund einzelner Gebäude vorgenommen werden. Ein kleines Dorf wird nicht allein aufgrund eines grösseren Hotels zum dicht besiedelten Gebiet. Eine Kleinstadt ist nicht nur deshalb als dünn besiedelt anzusehen, weil in einem Quartier freistehende Einfamilienhäuser überwiegen.

c) Abgelegene Gebiete

Für abgelegene Gebiete werden keine Richtzeiten vorgegeben. Hier bedarf es einer Einzelfallbetrachtung durch die kantonale Instanz (AFS-Prävention) mit dem Ziel, dass lange Ausrückzeiten der Feuerwehr durch bauliche und technische Massnahmen (zum Beispiel fest installierte Fluchtleitern) kompensiert werden.

Grundsatz IX: Qualitätssicherung

Der heutige Leistungsstandard der Feuerwehren wird als gesamthaft hoch eingestuft, wenngleich für einzelne Feuerwehren noch Optimierungspotenzial besteht. Ziel ist, das heutige Niveau mindestens zu halten. Dazu bedarf es einer systematischen Qualitätssicherung, der grosse Bedeutung beigegeben wird. Eine systematische Qualitätssicherung setzt auch systematische Kontrollen der relevanten Sachverhalte voraus.

Bei der Kontrolle im Vordergrund steht die Selbstdeklaration bzw. Selbstkontrolle.

Massnahme (AFS): Die Erfassung und Auswertung der Einsatzzeiten erfolgt über das Einsatzrapport-Formular und generiert am Jahresende automatisch eine Statistik über die Einsatzzeiten jeder einzelnen Feuerwehr.

Empfehlungen (Regionalverbände, Gemeinden):

- Systematische Kursauswertungen, wie sie an kantonalen Kursen durchgeführt werden, sollen auch in regionalen Kursen eingeführt werden.
- Weitere Punkte zur Qualitätssicherung liegen in der Verantwortung jeder Organisation.

Grundsatz X: Weiterentwicklung Feuerwehr

Empfehlungen (Gemeinden, AFS):

- Die Verantwortlichen aller Stufen nehmen im gesetzlich zugewiesenen Verantwortungsbereich periodisch eine bewusste Standortbestimmung vor (unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der FKS und der Erkenntnisse aus der Qualitätskontrolle) und schaffen damit die Voraussetzungen, dass das Feuerwehrwesen im Kanton St.Gallen notwendige Entwicklungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit auch in Zukunft nicht verpasst.
- Das AFS sorgt dafür, dass der "St.Galler Leitfaden" in Kooperation mit den Gemeinden und Feuerwehrverantwortlichen mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf nachgeführt wird.

Zusammenfassung der Konzeption "Feuerwehr 2015" der FKS

Die Konzeption "Feuerwehr 2015" formuliert eine klare Zielsetzung und zehn Grundsätze zur Ausgestaltung des Feuerwehrwesens in den Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein. Sie bietet sowohl den Feuerwehren wie auch den politisch Verantwortlichen aller Ebenen eine Grundlage für die Weiterentwicklung der jeweils eigenen Organisation.

Das *Ziel* ist, dass die Feuerwehren ihre Leistungsfähigkeit zum Schutz der Bevölkerung in der ganzen Schweiz auch in Zukunft sicherstellen.

Grundsatz I

Die Aufzählung der Kernaufgaben gibt klar vor, welche Leistungen die Feuerwehr - im Zusammenspiel mit Polizei und Sanität - zu erbringen hat.

Grundsatz II

Die Kantone bleiben für die grundlegende Organisation der Feuerwehren zuständig, erteilen der FKS aber auch Aufträge für die Koordination verschiedener Feuerwehrbelange.

Grundsatz III

Das heutige Feuerwehrwesen basiert auf dem Milizsystem. Dem Einsatz von Berufsfeuerwehren wird der notwendige Stellenwert eingeräumt.

Grundsatz IV

Die Dienstpflicht soll angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten weiterhin kantonal geregelt werden.

Grundsatz V

Für den Feuerwehrdienst sind gute Rahmenbedingungen zu erhalten oder zu verbessern, um sowohl den notwendigen Nachwuchs zu sichern als auch genügend Einsatzkräfte in den Organisationen zu behalten.

Grundsatz VI

Die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren ist von grösster Bedeutung, um Einsätze mit der notwendigen Sicherheit zu bewältigen.

Grundsätze VII und VIII

Klare Richtzeiten für die Abwicklung von Notrufen und für die Alarmierung sowie für die Einsätze sind die wesentliche Grundlage für die Organisation der Feuerwehren.

Grundsatz IX

Die Qualitätssicherung gehört heute zu allen Tätigkeiten und soll im Feuerwehrbereich noch stärker systematisiert werden, um die notwendigen Schlussfolgerungen aus der Ausbildung und aus Einsätzen ziehen zu können.

Grundsatz X

Die Feuerwehr muss sich kontinuierlich weiter entwickeln, um neuen Herausforderungen stets rechtzeitig und angemessen zu begegnen.